

Sprayen erlaubt – aber richtig

Auf den 1. August 2005 sind das neue Chemikalienrecht und die revidierte Pflanzenschutzmittelverordnung in Kraft getreten. Das Chemikaliengesetz ist neu EU konform und dem wissenschaftlichen und technischen Stand angepasst. Der bestehende Schutz von Menschen und Umwelt vor schädlichen chemischen Einwirkungen wird gestärkt. Die für die Landwirtschaft wichtigen Änderungen werden im vorliegenden Merkblatt aufgezeigt.

1. Einstufung und Kennzeichnung

Mit dem neuen Chemikalienrecht ändert die Kennzeichnung auf Verpackungen und Etiketten von Chemikalien, Düngern, Pflanzenschutzmitteln, Reinigungsmitteln, usw.

Alte Kennzeichnung

Giftige Chemikalien wurden bisher in eine von fünf Giftklassen eingeteilt und mit einem farbigen Giftband am Fuss der Etikette gekennzeichnet.

Neue Kennzeichnung

Das neue schweizerische Chemikalienrecht übernimmt das europäische System. An Stelle der Giftbänder und Giftklassen treten neu optische Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen. Statt Warnaufschriften und Schutzmassnahmen gibt es Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

1.1 Überblick über die Gefahrensymbole und -bezeichnungen der europäischen Kennzeichnung

Chemikalien mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Eigenschaften



Chemikalien mit ätzenden oder reizenden Eigenschaften



Chemikalien mit hochentzündlichen oder leichtentzündlichen Eigenschaften



Chemikalien mit umweltgefährlichen Eigenschaften



Chemikalien mit brandfördernden oder explosionsgefährlichen Eigenschaften



1.2 Allgemeine Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge

Demoprodukt® WG 70
Herbizid zur Bekämpfung von Samenunkräutern und -ungräsern in Kartoffeln.

Bewilligte Anwendungen:
Unkrautbekämpfung im Kartoffelbau (Vor- und Nachlauf).
Aufwandmenge: 0,6 – 0,75 kg/ha. Sortenempfindlichkeit beachten

Produkte-Informationen
Zulassung: Eidg. Kontr.Nr.: W 7777
Wirkstoff: 70% Demotazin
Inhalt: 500g
Produktgruppe: Herbizid
formulierung: WG, Wasserdispergierbares Produkt

Besondere Gefahren:
22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.

Schutz- und Sicherheitsmassnahmen:
12: Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
13: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

S 56: Diesen Stoff und seinen Behälter auf entsprechend genehmigter Sondermülldeponie entsorgen.
SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Strassenabläufe verhindern.
SPe2: Zum Schutz des Grundwassers nicht in der Grundwasserschutzzone S2 ausbringen.

Gefahrensymbole: Xn (Gesundheitsschädlich), N (Umweltgefährlich)

Gefahrenbezeichnungen: (Keine explizite Bezeichnungen im Bild)

Gefahrenhinweise (R-Sätze): (Keine expliziten R-Sätze im Bild)

Sicherheitsratschläge (S-Sätze): (Keine expliziten S-Sätze im Bild)

Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen!

Vertrieb:
Pflanzenschutzmittel AG
Musterweg 2
0000 Mueslerdorf
Tel: 123 456 78 90
www.pflanzenschutzmittelag.ch

Das Produkt muss vor dem 31. Juli 2007 aufgebraucht werden
Chargennummer: 12345-002345

Notfalltelefon: 145 (Tox-Zentrum Zürich)

Die Gefahrenhinweise oder R-Sätze beschreiben die Gefahr, die vom Produkt ausgeht. Die Sicherheitsratschläge oder S-Sätze besagen, wie man sich vor den Gefahren schützen kann. Die R- und S-Sätze sind nummeriert. Kombinationen innerhalb der R- und S-Sätze sind ebenfalls möglich. Dank dieser Zusatzinformationen und den standardisierten Texten kann das Gefahrenpotenzial konkreter und besser abgeschätzt werden. Eine vollständige Liste der allgemeinen R- und S-Sätze befindet sich in der beigelegten Unterlage.

1.3 Beschreibung der R- und S-Sätze

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln können ganz spezifische Risiken auftreten, für die die allgemeinen R- und S-Sätze gemäss Kapitel 1.2 und Beilage nicht ausreichend sind. Dieser Art von Risiken wird mit spezifischen R- und S-Sätzen Rechnung getragen. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Foto: M. Aepli

Tabelle: Spezifische Gefahren- und Sicherheitshinweise auf Pflanzenschutzmitteln

Code	Besondere Gefahren/Bestimmungen	Bemerkungen/Beispiele
a. Besondere Gefahren für Menschen		
RSh 1	Giftig bei Kontakt mit den Augen.	
RSh 2	Sensibilisierung durch Licht möglich.	
RSh 3	Kontakt mit Dämpfen verursacht Verätzungen an Haut und Augen und Kontakt mit der Flüssigkeit verursacht Erfrierungen.	
b. Allgemeiner Sicherheitshinweis		
SP 1	Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen / indirekte Einträge über Hof- und Strassenabläufe verhindern.	Bemerkung: Alle Pflanzenschutzmittel sind mit diesem Sicherheitshinweis gekennzeichnet.
c. Sicherheitshinweise für Anwender und Anwenderinnen		
SPo 1	Nach Kontakt mit der Haut zuerst das Mittel mit einem trockenen Tuch entfernen und dann die Haut mit reichlich Wasser abspülen.	
SPo 2	Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.	
SPo 3	Nach Anzünden des Mittels Rauch nicht einatmen und die behandelte Fläche sofort verlassen.	
SPo 4	Der Behälter muss im Freien und Trockenen geöffnet werden.	
SPo 5	Vor dem Wiederbetreten ist die behandelte Fläche resp. das Gewächshaus zu lüften.	
d. Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt		
SPe 1	Zum Schutz von Grundwasser / Bodenorganismen das Pflanzenschutzmittel «...» oder andere ...haltige Pflanzenschutzmittel nicht mehr als «...» anwenden.	Beispielsätze: • Zum Schutz von Bodenorganismen das Pflanzenschutzmittel nicht mehr als zweimal im Jahr anwenden.
SPe 2	Zum Schutz von Grundwasser / Gewässerorganismen nicht auf «...» Böden ausbringen.	Beispielsätze: • Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzone S2 ausbringen. • Zum Schutz von Grundwasser nicht auf Karstböden ausbringen.
SPe 3	Zum Schutz von Gewässerorganismen / Nichtzielpflanzen / Nichtzieltarthropoden / Insekten eine unbehandelte Pufferzone von (genaue Angabe des Abstandes) zu Nichtkulturland / Oberflächengewässern einhalten.	Je nach Situation kommt eine oder mehrere Möglichkeiten zur Anwendung. Beispielsätze: • Zum Schutz von Insekten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zum Nichtkulturland einhalten. • Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 10 m zu Oberflächengewässern einhalten.
SPe 4	Zum Schutz von Gewässerorganismen / Nichtzielpflanzen nicht auf versiegelten Oberflächen, wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster, Gleisanlagen bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.	Je nach Situation kommt die eine oder andere Möglichkeit in Betracht. Der Begriff «in anderen Fällen» weist darauf hin, dass man situativ entscheiden muss.
SPe 5	Zum Schutz von Vögeln / wildlebenden Säugetieren muss das Pflanzenschutzmittel vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel auch am Ende der Pflanz- bzw. Saatzeilen vollständig in den Boden eingearbeitet wird.	Mit den Begriffen «Vögeln» oder «wildlebenden Säugetieren» sind alle Vogel- oder wildlebenden Säugetierarten gemeint. Gilt z.B. für Granulate oder Pellets, die in den Boden eingearbeitet werden müssen.
SPe 6	Zum Schutz von Vögeln / wildlebenden Säugetieren muss das verschüttete Pflanzenschutzmittel beseitigt werden.	Auf kleine Flächen ist das verschüttete Pflanzenschutzmittel sorgfältig aufzunehmen. Bei einer grossflächigen Verschüttung muss die betroffene Fläche gepflügt oder geeggt werden.
SPe 7	Nicht während der Vogelbrutzeit anwenden.	Schutzziel sind alle Vogelarten. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Mitte Juli.

SPe 8	Bienengefährlich. Zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten, nicht auf blühende Kulturen aufbringen. / Nicht an Stellen anwenden, an denen Bienen aktiv auf Futtersuche sind. / Nicht in Anwesenheit von blühenden Unkräutern anwenden. / Unkräuter müssen vor dem Blühen entfernt werden. Nicht vor «...» anwenden.	Je nach Situation kommt eine oder mehrere der Möglichkeiten in Betracht. Unmittelbar umliegende blühende Kulturen sind auch zu berücksichtigen. Blühende Unkräuter sind in Obstanlagen und Weinbergen mit einer Bodenbedeckung von Bedeutung. Kommen blühende Unkräuter in solchen Kulturen vor, so sind diese Flächen vor dem Einsatz des Pflanzenschutzmittels zu mulchen oder zu mähen.
e. Sicherheitshinweise in Bezug auf die ordnungsgemässe landwirtschaftliche Praxis		
SPa 1	Zur Vermeidung einer Resistenzbildung darf dieses oder irgendein anderes Pflanzenschutzmittel, welches (entsprechende Benennung des Wirkstoffes oder der Wirkstoffgruppe) enthält, nicht mehr als (Angabe der Häufigkeit oder der Zeitspanne) ausgebracht werden.	Beispielsatz: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung darf dieses Pflanzenschutzmittel, welches Wirkstoff xy enthält, nicht mehr als 3 Mal pro Jahr ausgebracht werden.
f. Sicherheitshinweise in Bezug auf Rodentizide		
SPr 1	Die Köder verdeckt und unzugänglich für andere Tiere ausbringen. Köder sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.	Beispielsweise Köder in Gängen einlegen und wieder zudecken.
SPr 2	Die zu behandelnde Fläche muss während der Behandlungszeit markiert sein. Die Gefahr der (primären oder sekundären) Vergiftung durch das Antikoagulans und dessen Gegenmittel sollte erwähnt werden.	Dieser Hinweis gilt für Antikoagulantien, für deren Einsatz bei einer Flächenbehandlung eine Bewilligung der kantonalen Pflanzenschutzstelle notwendig ist. Nähere Informationen zur Markierung, die im Sinne einer gezielten Ausbringung zu machen ist, erhalten Sie von dieser Fachstelle.
SPr 3	Tote Nager während der Einsatzperiode täglich entfernen. Nicht in Abfallbehältern entsorgen.	Entsorgungsmöglichkeiten sind beispielsweise die Kadaversammelstelle und das Vergraben oder Verbrennen von toten Nagern.

Die mit «...» markierten Stellen enthalten spezifischen Angaben, abhängig von der jeweiligen Situation. Auf der Etikette wird jeweils der Code (z.B. RSh 1) mit dem dazu gehörenden Text aufgeführt.

1.4 Sicherheitsdatenblätter

Detailliertere Informationen gibt es für berufliche ChemikalienanwenderInnen in den Sicherheitsdatenblättern, die weiterhin zusammen mit einer gefährlichen Chemikalie abgegeben werden. Diese dienen dazu, die AnwenderInnen über Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz zu informieren. Diese Blätter sind über den Handel gratis erhältlich. Sie müssen solange aufbewahrt werden wie mit dem betreffenden Pflanzenschutzmittel umgegangen wird.

2. Übergangsbestimmungen für nach bisherigem Recht verpackte resp. gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, die nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht wurden und gemäss den alten Vorschriften verpackt und gekennzeichnet sind, dürfen von den Firmen noch bis zum 31. Juli 2007 in Verkehr gebracht werden. An Endverbraucher dürfen solche Pflanzenschutzmittel noch bis zum 31. Juli 2008 abgegeben werden. Die Verwendung solcher Pflanzenschutzmittel ist noch bis zum 31. Juli 2010 erlaubt.

Abbildung: Übergangsfristen für nach bisherigem Recht gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel



3. Liste der frei in die Schweiz importierbaren Pflanzenschutzmittel

Obschon beim neuen Chemikalienrecht vieles an die EU-Bestimmungen angepasst wurde, sind Pflanzenschutzmittel aus dem EU-Raum nicht ohne weiteres in der Schweiz frei einführbar. Bei Importen ausländischer Pflanzenschutzmittel muss insbesondere auf die folgenden beiden Bedingungen geachtet werden:

- Vor dem ersten Import muss beim Bundesamt für Landwirtschaft eine Generaleinfuhrbewilligung für Pflanzenschutzmittel beantragt werden.
- Es können ausschliesslich Produkte importiert werden, die auf der Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführt sind.

Die Liste der zugelassenen Produkte sowie nähere Informationen zur Generaleinfuhrbewilligung sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.blw.admin.ch/rubriken/00231/unterseite00054/index.html?lang=de>



4. Allgemeine Informationen für den täglichen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

• Rücknahmepflicht

Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss die von ihm abgegebenen Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr verwendet werden, zurücknehmen und sachgemäss entsorgen. Im Detailhandel abgegebene Pflanzenschutzmittel müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.

• Fachgerechte Entsorgung / Rückgabepflicht

Die Rückgabe überlagerter Ware erfolgt nach vorgängiger Vereinbarung an die offiziellen kantonalen Giftsammelstellen, eine Entsorgungsfirma oder an den Hersteller. Im Kleinverkauf bezogene Pflanzenschutzmittel werden dem entsprechenden Detailhändler zurückzugeben. Die Rückgabe hat, wenn immer möglich, im Originalgebinde mit dem deutlichen Vermerk «Abfall» zur erfolgen. Falls Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht in ihrer Originalverpackung aufbewahrt oder entsorgt werden, sind sie klar und unmissverständlich als solche zu bezeichnen.

• Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

Wer berufsmässig oder gewerblich mit gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen umgeht oder Dritte anleitet, benötigt besondere Fachkenntnisse. Deshalb wird für den Gartenbau und die Landwirtschaft ein Fachbewilligungsausweis verlangt.

Fachbewilligungen nach bisherigem Recht für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft und Fachbewilligungen nach bisherigem Recht für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Gartenbau behalten ihre Gültigkeit. Die nachfolgenden Berufsabschlüsse sind dieser Bewilligung gleichgestellt. Nähere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_stoffe/chemikalienrecht/fachbewilligungen/index.html

Die Fachbewilligung ist zeitlich nicht begrenzt. Wer die Bewilligung besitzt, ist aber verpflichtet, sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis zu informieren.

Personen, welche keine aktuelle berufliche Ausbildung vorweisen können, haben die Möglichkeit, sich an mehrtägigen Kursen auf eine Prüfung vorzubereiten.

• Verhalten in Notfällen

Im Falle eines Körperkontaktes oder einer Vergiftung mit einem Pflanzenschutzmittel sind die erforderlichen Erste-Hilfe-Massnahmen im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt.

Bei schweren Zwischenfällen ist direkt der Notarzt zu alarmieren. Ärztliche Auskunft bei Vergiftungsfällen oder bei Vergiftungsverdacht erteilt das **Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (STIZ)** unter der **Notrufnummer 145** und in weniger dringlichen Fällen zu Bürozeiten unter der Telefonnummer 044 251 66 66.

Impressum:

Herausgeber:

Landwirtschaftliche Beratungszentrale
Lindau (LBL), Eschikon 28,
CH-8315 Lindau
Tel. 052 354 97 00 / Fax 052 354 97 97
lbl@lbl.ch / www.lbl.ch

Service romand de vulgarisation agricole (SRVA)

Av. des Jordils 1, Case postale 128
CH-1000 Lausanne 6
Tel. 021 619 44 00 / Fax 021 617 02 61
info@srva.ch / www.srva.ch

Informationskonzept und Redaktion:

Guillaume Favre, SRVA
Lukas Keller, LBL
Hans Dreyer, BLW

Autoren:

Guillaume Favre, SRVA
Lukas Keller, LBL

Fachliche Begleitung:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Rechtliche Grundlage:

Chemikaliengesetz, Pflanzenschutzmittelverordnung

Finanzielle Unterstützung:

Bundesamt für Landwirtschaft

Grafik / Layout:

Michael Knipfer-Jørgensen, LBL

Bildnachweis:

Diverse

Übersetzung:

Petra Tamagni, SRVA
Guillaume Favre, SRVA
Lukas Keller, LBL

Vertrieb:

LBL / srva

Auflage:

1. Auflage 2005